

§ 1 Name und Sitz

Der Club ist am 7.2.1971 gegründet worden, führt den Namen Wurftauben-Club Hameln von 1971 e.V., hat seinen Sitz in Hameln und ist unter Nr.649 ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Clubs ist die Förderung des Schießsports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bereitstellung einer Schießsportanlage, Förderung und Durchführung schießsportlicher Übungen und Wettkämpfe sowie die Pflege des Schützenbrauchtums.
- 2.3 Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Wurftauben-Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Voraussetzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Jede unbescholtene natürliche Person kann ordentliches Mitglied des Wurftauben-Clubs werden.

- 4.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

- 5.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Rückgabe des Mitgliedsausweises.
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 5.2 Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied aus dem Club ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Berufung an die Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 5.3 Ausscheidende verlieren ihre Ämter und alle Ansprüche gegen den Club.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Der Wurftauben-Club erhebt einen Jahresbeitrag und eine Umlage. Die Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung.
- 6.3 Rückständige Beiträge können auf gerichtlichem Wege eingezogen werden.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Clubvermögen.

§ 8 Die Organe des Clubs

- 8.1 Die Organe des Clubs sind:
 - 8.1.1 die Jahreshauptversammlung
 - 8.1.2 die Mitgliederversammlung
 - 8.1.3 der Vorstand
 - 8.1.4 der erweiterte Vorstand
- 8.2 Der Vorstand besteht aus:
 - 8.2.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 8.2.2 dem 2. Vorsitzenden,
 - 8.2.3 dem Schatzmeister und
 - 8.2.4 dem Schriftführer.

Die Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den stimmberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Clubvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen. Im stimmberechtigten Vorstand ist Ämterhäufung unzulässig.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Club vertreten durch den 1. Vorsitzenden. Dieser kann zur Wahrnehmung der Clubinteressen - auch vor Gericht - einen Rechtsvertreter beauftragen.

- 8.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 8.3.1 dem Vorstand,
 - 8.3.2 den amtierenden Schießsportleitern und
 - 8.3.3 dem Platz- und Gerätewart.
- 8.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
- 8.5 Eine Wahlperiode beträgt drei Jahre.
- 8.6 Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 8.7 Die Amtsführung der Vorstandsmitglieder und die Durchführung von Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.
- 8.8 Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 9 Kassenprüfer

Durch Beschluß der Jahreshauptversammlung werden zwei Clubmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Rechnungsjahre und endet jeweils im Wechsel, so daß in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und für ihn ein anderer gewählt werden muß. Wiederwahl ist möglich, jedoch erst nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzen des Clubs und Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Ausschüsse

Die Einsetzung von Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Versammlungen

- 11.1 Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter spätestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Clubmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 11.2 Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 11.2.1 Geschäftsbericht des Vorstands,
 - 11.2.2 Kassenbericht
 - 11.2.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 11.2.4 Entlastung des Vorstands,
 - 11.2.5 Neuwahl oder Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - 11.2.6 Verschiedenes
- 11.3 Anträge zum Punkt „Verschiedenes“ müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen. Die Behandlung von Anträgen regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Änderung der Satzung und/oder der Geschäftsordnung sind der Einladung beizufügen. Dabei ist der Vorschlagstext dem alten gegenüberzustellen und der Änderungswunsch zu begründen.
- 11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Ordnungsgemäß einberufen ist eine Mitgliederversammlung, wenn die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden.
- 11.5 über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern auszuhändigen.
- 11.6 Abstimmungen und Beschlüsse in Versammlungen regelt die Geschäftsordnung.
- 11.7 Verabschiedete Änderungen der Satzung und/oder der Geschäftsordnung sind im Originalstatut vorn Schriftführer unverzüglich nachzutragen.
- 11.8 Der 1. oder 2. Vorsitzende muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Mehrheit des erweiterten Vorstands oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- 11.9 Die Wahl der Vorstandsmitglieder in der Jahreshauptversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Schießbetrieb

Die Regeln und Vorschriften beim Schießen richten sich nach der jeweils gültigen Schießordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes. Die Teilnahme aller Mitglieder an schießsportlichen Veranstaltungen ist anzustreben.

Den Anweisungen der Schießaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 13 Waffenerwerb

Die Ausstellung von waffenrechtlichen Befürwortungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Vermögen des Clubs

Die Mittel, welche dem Club zur Verwirklichung seines Zwecks zur Verfügung stehen, sind: die Schießanlage in Harderode, Beiträge der Mitglieder, Schießgelder, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 15 Auflösung

15.1 Die Auflösung des Clubs ist nur möglich, wenn auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Clubvermögen an die Stadt Hameln, die es ausschließlich und unmittelbar für schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

15.3 Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand.

§ 16 Geschäftsordnung

Zur Ausführung und Ergänzung der Bestimmungen dieser Satzung wird eine Geschäftsordnung erlassen. Die Beschlußfassung über Aufstellung und Änderung obliegt der Jahreshauptversammlung.

Hameln, den 14. März 1997